

Aufgrund vermehrter Anfragen werden folgende Förderungsgrundsätze ausdrücklich in Erinnerung gerufen:

§ 2 Abs. 1 Zif. 3 FBFG: SozialarbeiterIn – Ehe- und FamilienberaterIn:

In jeder Beratungsstelle muss zumindest ein/e **SozialarbeiterIn bzw. Ehe- und FamilienberaterIn** tätig sein. (Monatliches Mindeststundenausmaß: eine Stunde).

Zur Anerkennung von Lebens- und Sozialberatern als den Ehe- und FamilienberaterInnen gleichwertige BeraterInnen wird mitgeteilt, dass derzeit die Lehrgänge von folgenden Anbietern als gleichwertig anerkannt sind bzw. durch Absolvierung von zusätzlichen Ausbildungsmodulen die Gleichwertigkeit erreicht werden kann:

- Steirische Akademie für Lebens- und Sozialberatung (Diplomprüfung ab 2005, AbsolventInnen früherer Lehrgängen müssen zusätzliche Schulungen nachweisen) (GZ 54 0104/1-V/4/2001)
- WIFI Niederösterreich (Diplomprüfungen ab Juni 2002, AbsolventInnen früherer Lehrgänge müssen zusätzliche Schulungen nachweisen, **ab dem Lehrgang 2006 wurde die Anerkennung vorläufig ausgesetzt**) (GZ 54 0104/3-V/4/2001)
- ORGANOS Linz (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung) (GZ 54 0104/0-V/4/2003)
- Donauuniversität Krems (Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung/Lebens- und Sozialberatung“ Diplomprüfung ab 2004) (GZ 54 0104/0011-V/4/2004)
- SYMPAIDEIA (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufbaulehrganges Familienberatung) (GZ 54 0104/0005-V/4/2005)
- „TEAM WINTER KOMPETENZTRAINING“, Wien (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung – dieser Lehrgang wird erst ab 2006 angeboten) (GZ 54 0104/0010-V/4/2005)
- ABSOLUT Bildungsmanagement GmbH, 7432 Oberschützen (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungsseminars im Umfang von 60 Stunden) (GZ 54 0104/0009-V/4/2006)
- Bfi Burgenland, 7400 Oberwart (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungsseminars im Umfang von 60 Stunden) (GZ 54 0104/0009-V/4/2006) – **für Lehrgänge ab dem 2. Halbjahr 2008 Anerkennung vorläufig ausgesetzt**
- ARGE Erziehungsberatung u. Fortbildung GmbH, 1070 Wien, bei zusätzlicher Absolvierung eines Zusatzseminars im Umfang von 30 Seminareinheiten (GZ 54 0104/0013-II/4/2007)
- Verein Lichtblick Wiener Neustadt ab Lehrgang 2007-2009 bei zusätzlicher Absolvierung des Lehrganges „Aufschulung zur/m FamilienberaterIn für Dipl. Lebens- und SozialberaterInnen“ (GZ 54 0104/0007-II/4/2008)
- Institut für Christliche Lebensberatung und Seelsorge, 4052 St. Marien, bei zusätzlicher Absolvierung des dreisemestrigen Lehrganges „Paar- und Familienberatung“ (GZ 54 0104/0016-II/4/2008)
- K2-Partner für Beratung und Training Adrian & Schrenk-Mannsberger OEG, 2095 Drosendorf, Lehrplan ab November 2008 (GZ 54 0104/17-II/4/08)
- Mentor GmbH & Co Management-Entwicklungs-Organisation Graz bei Absolvierung auch des Zusatzcurriculums Ehe- und Familienberatung (GZ 54 0104/0005-II/4/08)

- ARGE Bildungsmanagement Wien, 1210 Wien ab Lehrgang 2009 (GZ 54 0104/0001-II/4/09), AbsolventInnen früherer Lehrgänge müssen ein Aufschulungsseminar nachweisen;
- WIFI Wien, 1180 Wien, bei Absolvierung Zusatzmodul "Ehe- und Familienberatung" im Umfang von 80 Stunden (GZ 54 0104/2-II/4/2010)

Achtung: Aufschulungsseminare sind jeweils auf die fehlenden Inhalte der Grundausbildung des jeweiligen Lehrveranstalters zugeschnitten und gelten daher nur für AbsolventInnen der Grundausbildung des jeweiligen Veranstalters

Darüber hinaus ist es zur Anerkennung als gleichwertige BeraterIn nach dem Familienberatungsförderungsgesetz notwendig, **während der angeführten theoretischen Ausbildungen** als Praktikum zumindest 130 Beratungsstunden unter begleitender Supervision (im Umfang von mindestens 30 Stunden) **in einer geförderten Familienberatungsstelle zu absolvieren**. Wenn das Praktikum nicht im Zeugnis ersichtlich ist, wäre ein gesonderter Nachweis über diese Stunden von der jeweiligen Praktikumsstelle zu erbringen.